Bildungsdepartement
Amt für Volksschulen und Sport

Abteilung Sport
Sportfondskommission
Kollegiumstrasse 28
Postfach 2194
6431 Schwyz
Telefon 041 819 19 40

kantonschwyz

Richtlinie Beiträge an Leistungszentren und Stützpunkte

Die Sportfondskommission,

gestützt auf § 14 Abs. 3 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielverordnung, GSV) vom 10. November 2020 (SRSZ 542.111)

beschliesst:

Vorbemerkung

Der Kanton Schwyz kann nationale und regionale Leistungszentren wie auch Trainingsstützpunkte mit Mitteln aus dem Sportfonds unterstützen.

1. Vergabe von Beiträgen an Stützpunkte und Leistungszentren

a. Beitragsberechtigung
Beitragsberechtigt sind die vom jeweiligen Verband definierten und anerkannten Stützpunkte und Leistungszentren gemäss «FTEM Schweiz», welche ihren Standort im Kanton Schwyz haben. Diese weisen adäquat ausgebildete Trainerinnen und Trainer aus und berücksichtigen Talente (Kader und Fördergruppen) aus dem Kanton Schwyz. Die Sportfondskommission kann die Beitragsberechtigung reduzieren oder absprechen, wenn eine Organisation nachweislich kommerzielle Interessen verfolgt, den Branchenstandard für den Schweizer Sport, namentlich das Doping- und Ethik-Statut nicht einhält, hohe gesundheitliche Risiken bestehen oder die Mittel zur Sanierung der Vereinskasse dienen.

b. Beitragshöhe
Leistungszentren und Stützpunkte erhalten Pauschalbeiträge. Direkte oder indirekte kantonale Beiträge via Regionalverband (definiert durch die Regionalkonferenzen der kantonalen Sportbeauftragten) werden für die Festlegung der Beitragshöhe berücksichtigt. Sportinfrastruktur, welche der Leistungssportförderung dienlich ist, kann jährlich mit pauschalen Beiträgen unterstützt werden. Die Einzelheiten sind in entsprechenden Verfügungen oder Leistungsvereinbarungen zu definieren.

Die Beitragshöhe richtet sich nach den verfügbaren Mitteln des Sportfonds und der Anzahl jährlich eingereichter Gesuche. Sie kann unter Berücksichtigung dieser Parameter auf Antrag der Sportfondskommission jährlich neu festgelegt werden. Der Sportfondskommission obliegt es in begründeten Einzelfällen von den aufgeführten Kriterien abzuweichen.

2. Beitragsberechnung

a. Beitragskriterien

Kategorien	Basisbeitrag	variabler Beitrag	maximales Total
Stützpunkt	Fr. 5000.--	Fr. 20 000.--	Fr. 25 000.--
Regionales Leistungszentrum	Fr. 15 000.--	Fr. 20 000.--	Fr. 35 000.--
Nationales Leistungszentrum	Fr. 20 000.--	Fr. 20 000.--	Fr. 40 000.--

b. Variabler Beitrag

Kategorien	0 Punkte	1 Punkt	2 Punkte	3 Punkte	4 Punkte	5 Punkte
Aufwand (Tausend Fr.)	0 - 5	6 - 14	15 - 30	31 - 100	101 - 200	≥ 201
Anzahl Traineranstellungen (FTE[1] gerundet)	0	1	1.5	2	2.5	≥ 3.0
Anzahl Kader-Athleten mit Wohnsitz im Kt. SZ	0	1 - 2	3 - 5	6 - 7	8 - 9	≥ 10
Anzahl Athleten Kt. SZ in Fördergruppen	0	1 - 2	3 - 5	6 - 7	8 - 9	≥ 10
	Maximal mögliche Punkte = 20, pro Punkt Fr. 1000.--					

[1] Full Time Equivalent

Nach erfolgter Prüfung der eingereichten Unterlagen wird dem zuständigen Fondsorgan (§ 8, GSV) die Beitragshöhe durch die Geschäftsstelle der Sportfondskommission beantragt.

3. Beitragsgesuch

Gesuche um Beiträge an Leistungszentren und Stützpunkte sind jährlich ab 1. Februar bis spätestens zum 31. Mai zusammen mit den erforderlichen Unterlagen elektronisch bei der Abteilung Sport einzureichen. Auf verspätet eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.

Für die elektronische Gesuchseingabe sind folgende Unterlagen als PDF-Dateien vorzubereiten:
- Liste der Vorstandsmitglieder;
- Liste der Athleten / Kaderathleten;
- Liste der Fördergruppenathleten;
- Trainerverzeichnis (Anstellungsgrad, Diplome);
- Bestätigung gemäss Förderkonzept des nationalen Verbands («FTEM Schweiz»);
- Jahresrechnung mit Vermögensausweis und Erfolgsbilanz;
- Budget des Folgejahres.

Für die Beitragsberechnung zugelassen sind nur Rechnungen und Belege, die im jeweiligen Vorjahr beziehungsweise im entsprechenden Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember) ausgestellt wurden und auf die Vereinsadresse lauten. Reichen Organisationen unsorgfältig bearbeitete Gesuche ein, kann die Geschäftsstelle eine schriftliche Mahnung aussprechen und im Wiederholungsfall das Gesuch ablehnen.

4. Abrechnung

Die Auszahlung des Unterstützungsbeitrags erfolgt im vierten Quartal.

5. Pflichten

Die Beitragsempfänger haben die Unterstützung durch Mittel aus dem Sportfonds sichtbar auszuweisen. Das aktuelle Logo „SWISSLOS - Sportförderung Kanton Schwyz“ ist auf der eigenen Webseite abzubilden. Falls dieser Gegenleistung nicht nachgekommen wird, kann der Beitrag reduziert und im Wiederholungsfall gestrichen werden.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
Sie ersetzt die Richtlinie vom 1. Januar 2021.